

# **Ausbildungsplan für den Einführungslehrgang Öffentliches Recht**

## **I. Allgemeines**

Der Ausbildungsplan beruht auf § 19 Satz 2 der Juristenausbildungsordnung (JAO) vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438).

Der Ausbildungsplan erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden des Einführungslehrganges im öffentlichen Recht. Er wendet sich in erster Linie an die Ausbilder und dient der Einheitlichkeit der Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

## **II. Einrichtung des Lehrganges**

Der zweiwöchige Einführungslehrgang im öffentlichen Recht wird regelmäßig in der zweiten Hälfte des achten Ausbildungsmonats durchgeführt. Für den Lehrgang sind insgesamt 32 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) vorgesehen. Der Unterricht soll an vier Tagen pro Woche stattfinden und ist jeweils durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

Die Rechtsreferendare werden während des Einführungslehrganges keiner Arbeitsgemeinschaft und keiner Ausbildungsstation zugeteilt und versehen ihren Dienst in der Regel durch die Teilnahme an diesem Lehrgang sowie dessen Vor- und Nachbereitung. Der Ausbildungsbehörde bleibt es vorbehalten, die Teilnahme an weiteren Ausbildungsveranstaltungen anzuordnen.

Urlaube sollen für die Zeit des Lehrganges nicht genehmigt werden.

Der Leiter des Einführungslehrganges hat die Anwesenheit festzustellen; Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde mitzuteilen.

Ist ein Leiter eines Einführungslehrganges wegen kurzfristiger Erkrankung oder Urlaubs verhindert, soll er sich in Absprache mit der Ausbildungsbehörde durch einen geeigneten Kollegen vertreten lassen.

## **III. Ausbildungsziel**

Der Einführungslehrgang dient der Vorbereitung auf die Stationsausbildung. Die Rechtsreferendare sollen in die Arbeitsweise eines Verwaltungsjuristen eingeführt werden. Sie sollen lernen, in einem einfach gelagerten Fall einen Ausgangs- und Widerspruchsbescheid zu fertigen.

## **IV. Durchführung des Lehrganges**

Die inhaltliche und methodische Gestaltung des Einführungslehrganges obliegt im Rahmen dieses Ausbildungsplanes dem Leiter des Lehrganges. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Die Rechtsreferendare sollen Gelegenheit haben, sich mit den Aufgaben sowie den Grundzügen der Denk- und Arbeitsmethode eines Verwaltungsjuristen vertraut zu machen.

Die Rechtsreferendare sollen den Ablauf eines typischen Verwaltungsverfahrens einschließlich des Widerspruchsverfahrens kennen lernen.

Zudem sollen sie einen Überblick über den Aufbau der Verwaltung im Allgemeinen, das sich wandelnde Aufgabenverständnis der Verwaltung und die Verwaltungsorganisation erhalten.

Der Schwerpunkt der Einführung in die praktische Anwendung des öffentlichen Rechts soll in der Vermittlung der Bescheidstechnik liegen. Dazu gehören insbesondere die Aufbereitung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Beteiligten sowie die gutachterliche Würdigung der Rechtslage. Darüber hinaus sind Aufbau und Formalien eines typischen Ausgangs- und Widerspruchsbeseids zu behandeln.

Die Ausbildungsgegenstände sollen von den Rechtsreferendaren insbesondere anhand von Aktenstücken aus der Verwaltungspraxis und anhand von an der Praxis orientierten Fallbeispielen möglichst selbstständig vorbereitet und erarbeitet werden. Zur Vor- und Nachbereitung der Übungsstunden und zur Fertigung schriftlicher Entwürfe kann die Anfertigung häuslicher Arbeiten gefordert werden. Es bedarf nicht der Einzelkorrektur der angefertigten Arbeiten; es genügt die Besprechung im Rahmen des Einführungslehrganges.

Im Interesse der Einheitlichkeit der Ausbildung sollen die sich aus dem Anhang ergebenden Fragen- und Problemkreise besprochen werden. Die Rechtsgebiete, die Gegenstand der zweiten juristischen Staatsprüfung sein können, ergeben sich aus § 27 JAO.

## **V. Beurteilungen**

Über die Ausbildung in dem Einführungslehrgang wird kein Zeugnis erteilt, § 26 Abs. 5 JAO.

## **VI. Sprachliche Gleichbehandlung**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Ausbildungsplan gebraucht werden, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

## **VII. Übergangsvorschriften**

Für Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. November 2003 aufgenommen haben, findet der Ausbildungsplan in der bis zum In-Kraft-Treten des vorliegenden Ausbildungsplanes geltenden Fassung Anwendung. Verzögert sich die Ausbildung, kann die Ausbildungsbehörde Inhalt und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe der Übergangsbestimmung des JAG in seiner jeweils geltenden Fassung an die seit dem In-Kraft-Treten dieses Ausbildungsplanes geltenden Vorschriften anpassen, soweit dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist.

## **VIII. In-Kraft-Treten**

Der Ausbildungsplan tritt am 1. November 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Ausbildungsplan außer Kraft.

## **Anhang (Stoffkatalog)**

Die folgenden Fragen und Problemkreise sollen besprochen werden:

- 1) Allgemeines Verwaltungsverfahrensrecht
  - a) Verwaltungsorganisation
  - b) Verwaltungsverfahren im Überblick
  - c) Arten und rechtliche Bedeutung von Verwaltungsvorschriften
  - d) Behördliche Ausübung von Beurteilungs- und Ermessensspielräumen; unbestimmter Rechtsbegriff

- e) Öffentlich-rechtlicher Vertrag
- 2) Der Verwaltungsakt
- a) Begriffliche Merkmale
  - b) Aufbau und Inhalt des Verwaltungsaktes
  - c) Nebenbestimmungen
  - d) Wirksamwerden, Bindungswirkung und Bestandskraft
  - e) Durchbrechung der Bestandskraft (Widerruf, Rücknahme und Wiederaufgreifen)
- 3) Der Widerspruchsbescheid
- a) Widerspruchsverfahren im Überblick
  - b) Aufbau, Form und Inhalt
  - c) Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

Brandenburgisches Oberlandesgericht  
Der Präsident

Brandenburg an der Havel, den 20. Oktober 2003

Dr. Macke